



LANDKREIS
KONSTANZ

**Budgetbericht des Amtes für
Migration und Integration zum
31.12.2020**

Zusammenfassung:

Der Bericht stellt die Situation des Amtes für Migration und Integration zum 31.12.2020 dar und soll einen aktuellen Überblick über die wesentlichen Bereiche liefern.

Der Haushaltsplan 2020 des Amtes für Migration und Integration enthält Ordentliche Erträge von rd. 16,7 Mio. EUR und Ordentliche Aufwendungen von rd. -17,9 Mio. EUR.

Der Nettoressourcenbedarf beträgt laut Plan 2020 knapp 7,7 Mio. EUR ausgewiesen.

In der Prognose KP 5 zum 31.12.2020 geht das Amt für Migration und Integration von einem Nettoressourcenbedarf in Höhe von etwa 2,3 Mio. EUR aus. Dies entspricht einer Verbesserung zur Haushaltsplanung um rund 5,4 Mio. EUR.

Teilergebnishaushalt AMI in EUR

	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Ordentliche Erträge	16.684.546	23.881.740	7.197.194
Ordentliche Aufwendungen	-17.947.261	-20.356.614	-2.409.353
Ordentliches Ergebnis	-1.262.715	3.525.126	4.787.841
Kalkulatorisches Ergebnis	-6.395.250	-5.806.697	588.553
Nettoressourcenbedarf	-7.657.965	-2.281.571	5.376.394

Die Verbesserung zum Planansatz resultiert aus höheren Ordentlichen Erträgen als geplant.

Bestimmend für den Haushaltsplan des Fachamtes sind die in der folgenden Tabelle dargestellten Ertrags- und Aufwandspositionen:

ertrags-/aufwandsintensive Kostenarten in EUR

Erträge	Plan 2020	Prognose 31.12.2020	Abweichung Prognose/Plan
Wohnheimgebühren	924.570	638.905	-285.665
Erstattungen vom Land	9.562.228	16.674.613	7.112.385
Fehlbelegerabgabe	1.684.800	1.796.088	111.288
Aufwendungen	Plan 2020	Prognose 31.12.2020	Abweichung Prognose/Plan
Erstattungen vom Land	0	-1.046.591	-1.046.591
Personalaufwand	-5.481.913	-4.870.302	611.611
Leistungsausgaben	-7.883.383	-7.928.809	-45.426
Sicherheitsdienst	-1.356.000	-3.392.198	-2.036.198
Gebäudekosten	-5.091.874	-4.528.551	563.323

Entsprechend dem 3. Teilprüfungsbericht vom 07.06.2018 zum Haushaltsplan 2018 durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt konzentriert sich auch dieser Budgetbericht schwerpunktmäßig auf diese Kostenarten; ergänzt um die Fehlbelegerabgabe.

1. Wesentliche Parameter der Haushaltsplanung beim AMI

Die Aufwendungen und Erträge des AMI werden im Wesentlichen von folgenden Parametern bestimmt:

- Flüchtlingszahlen

Von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen hängen insbesondere die Aufwendungen für die Leistungen nach dem AsylbLG und die Erstattungen des Landes nach dem FlüAG ab. Ebenso werden dadurch der Bedarf an Unterkunftsplätzen und der Personalbedarf bestimmt. Der Planansatz basiert auf 374 Personen, die dem Landkreis Konstanz im Jahr 2020 zugewiesen werden oder zugehen. Zum 31.12.2020 verzeichnete der Landkreis 331 Zuweisungen und Zugänge.

Bei der Anzahl der Asylbewerber, die durch den Landkreis untergebracht werden, wurde mit durchschnittlich 964 Personen geplant. Zum 31.12.2020 wurden im Durchschnitt 743 Personen durch den Landkreis untergebracht.

- Gebäudebestand

Das Abbaukonzept 2018 wurde bis auf die Gemeinschaftsunterkunft Mühlhausen-Ehingen abgewickelt. Die Unterkunft in Mühlhausen-Ehingen wurde reaktiviert, um diese als Isolierungsstandort zu nutzen. Die ehemalige Unterkunft in Rielasingen-Worblingen wurde ab dem 22.05.2020 als Quarantäneobjekt angemietet.

Zum Stand 31.12.2020 waren 12 Unterkünfte belegt, wobei die Unterkunft in Stockach an die Stadt Stockach zum 01.01.2021 übergeben wurde und somit zum 31.12.2020 nicht mehr belegt war. Die Unterkunft in Singen wurde zum 01.01.2021 aus dem aktiven Betrieb genommen und stillgelegt.

- Anschlussunterbringung

Von der Übernahme der Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung beim Landkreis in die Anschlussunterbringung bei den Kommunen und von der Anzahl der Neuzugänge in den Landkreis hängt ab, ob und wie schnell der Gebäudebestand reduziert werden kann. Ebenso wird davon beeinflusst, welche Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung vom Land übernommen werden sowie die Höhe der Erträge aus den Wohnheimgebühren und aus der Fehlbelegerabgabe.

2. Prognose (31.12.2020): Wohnheimgebühren

Von Personen, die sich in den Unterkünften des Landkreises befinden und Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter erhalten bzw. über ein eigenes gewisses Einkommen verfügen, werden Wohnheimgebühren erhoben.

Wohnheimgebühren (in EUR)

Erträge	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Wohnheimgebühren	924.570	638.905	-285.665

Der Haushaltsplan 2020 enthält einen Planansatz von etwa 925 T EUR. Das Amt für Migration und Integration prognostiziert zum Jahresende 2020 einen Rückgang der Wohnheimgebühren um rund 286 T EUR. Die Anzahl der Personen, für die Wohnheimgebühren erhoben werden, ergibt sich aus den Personen, die in den Unterkünften des Landkreises untergebracht und anerkannt sind sowie aus den erwerbstätigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine gewisse Einkommensgrenze überschreiten. Der Rückgang ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie z.B. mehr Zuweisungen in die Anschlussunterbringung, eine höhere Arbeitslosigkeit, weniger Anerkennungen des Asylstatus, geringere Einkommen.

Für die Prognose wurden die zum 31.12.2020 gebuchten Erträge herangezogen.

Eine genaue Planung wie viele Anerkennungen oder Erwerbstätigkeiten pro Haushaltsjahr hinzukommen, inwiefern die Gebühren weiter rückläufig sind oder wie hoch die genauen Gebühren pro Kopf ausfallen werden, ist nicht möglich.

Ergebnis Wohnheimgebühren:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.2020 geht die Verwaltung von Wohnheimgebühren in Höhe von rd. 639 T EUR aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verschlechterung um rd. 286 TEUR. Die Abweichung zum Planansatz resultiert insbesondere aus einer geringeren Anzahl an Gebührenzahlern.

3. Prognose (31.12.20): Erstattung vom Land

Nach § 15 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erstattet das Land den Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben für jeden Asylbewerber einmalig eine Pauschale. Ergänzend zu den über diese Pauschale erstatteten Kosten der vorläufigen Unterbringung erfolgt seit dem Jahr 2014 eine Spitzabrechnung der Kosten der vorläufigen Unterbringung mit dem Land.

Erstattungen des Landes (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
FlüAG-Pauschalen	3.914.167	5.746.198	1.832.031
Spitzabrechnung	2.190.772	7.471.124	5.280.352
Konnexität	3.457.289	3.457.289	0
Spitzabrechnung 2016 (Aufwand)	0	-1.046.591	-1.046.591
Summe	9.562.228	15.628.021	6.065.793

Die einzelnen Planansätze setzen sich wie folgt zusammen:

FlüAG-Pauschalen: Die Kalkulation der Pauschalen in Höhe von rd. 3,91. EUR beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass 2020 303 Personen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land zugewiesen werden, die relevant für die FlüAG-Pauschalen sind. Zum 31.12.2020 wurde die Prognose der FlüAG-Pauschalen zunächst mit insgesamt 280 Personen erstellt. Die Auswertung der tatsächlich gebuchten Pauschalen bis zum 31.12.20 ergab jedoch einen höheren Ertrag als bislang angenommen, weswegen für die Prognose zum 31.12.20 die tatsächlich gebuchten Pauschalen herangezogen wurden.

Spitzabrechnungen: Für die Spitzabrechnung der nicht gedeckten Kosten der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2019 wurde ein Betrag von rd. 2,19 Mio. EUR eingeplant. Die Erhebung zur Spitzabrechnung 2019 wurde vom Regierungspräsidium noch nicht angestoßen, da aktuell noch die endgültige Abrechnung der Spitzabrechnung 2017 sowie die Prüfung der Erhebung zur Spitzabrechnung 2018 laufen. Für die Prognose zum 31.12.2020 wurde daher die bereits erhaltene Abschlagszahlung der Spitzabrechnung 2018 in Höhe von rund 7,47 Mio. EUR eingetragen.

Die Spitzabrechnung 2016 wurde in der Zwischenzeit geprüft. Der Landkreis wurde zu einer Rückzahlung in Höhe von rd. 1,05 Mio. EUR aufgefordert.

Finanzielle Beteiligung des Landes an den Nettoaufwendungen für AsylbLG-Bezieher/-innen in der Anschlussunterbringung (Konnexität): Das Land hat für die Referenzjahre 2019 und 2020 zugesichert, sich mit jeweils 170 Mio. EUR bei den Nettoaufwendungen für AsylbLG-Bezieher/-innen, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind zu beteiligen. Der Erstattungsbetrag für den Landkreis Konstanz beläuft sich somit auf jährlich 3.457.289 EUR. Die Ausgleichssumme für das Referenzjahr 2019 wurde bereits ausgezahlt. Für die Beteiligung im Jahr 2020 wurde eine Forderung eingebucht. Die tatsächliche Auszahlung wird bis spätestens zum 30.06.2021 stattfinden.

Ergebnis Erstattungen Land:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.20 geht die Verwaltung von Erstattungen mittels Pauschale durch das Land (FlüAG) in Höhe von rd. 5,7 Mio. EUR aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um rd. 1,8 Mio. EUR.
- ⇒ Die Spitzabrechnung 2018 ist bereits in einer Höhe von 7,47 Mio. EUR eingegangen. Nach der Prüfung der Spitzabrechnung und der neuen Festlegung der Pauschale 2016 wurde der Landkreis zu einer Rückzahlung in Höhe von 1,05 Mio. EUR aufgefordert.
- ⇒ Nach der Zusicherung des Landes geht die Verwaltung von einem Ausgleich im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes von 3,4 Mio. EUR aus.

4. Prognose (31.12.20): Personalaufwand

Der Haushaltsplan 2020 sieht für den Personalaufwand einen Planansatz von rd. 5,5 Mio. EUR vor. In der Prognose KP 5 zum 31.12.20 geht das Amt für Migration und Integration von einem Rückgang in Höhe von etwa 611 T EUR aus.

Personalaufwand (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Personalaufwand	-5.481.913	-4.870.302	611.611

Der Personalbedarf ist stark abhängig von der Anzahl der Asylsuchenden, welche dem Landkreis zugewiesen werden und der Anzahl der Unterkünfte, die bereitgestellt werden müssen.

Je nachdem, wie sich die Situation in der Anschlussunterbringung entwickelt, muss auch der Personalkörper entsprechend angepasst werden.

Die Personalkosten werden vom Personalreferat personenscharf auf Grundlage des vorhandenen Personalbestandes kalkuliert. Darin enthalten ist nicht die Förderung durch das Land für das Integrationsmanagement (IntM) – gefördert werden ab Mai 2018 16,84 IntM-Stellen. Außerdem sind im Personalaufwand auch Personalkosten für die Umsetzung der Anschlussunterbringung enthalten, die dem Landkreis durch die Kommunen erstattet werden.

Ergebnis Personalaufwand:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.2020 wurden die tatsächlichen Personalaufwendungen herangezogen.
- ⇒ Die Aufwendungen verringern sich im Vergleich zur Planung um rd. 611 T EUR.

5. Prognose (31.12.20): Leistungsausgaben

Neben der vorläufigen Unterbringung ist der Landkreis auch für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Der Kreis der leistungsberechtigten Personen ist in § 1 Abs. 1 AsylbLG abschließend geregelt. Zu ihnen gehören materiell hilfsbedürftige Asylbewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte haben dagegen in der Regel Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.

Die Höhe der Leistungsausgaben wurden inklusive einer internen Verrechnung der Wohnheimkosten in den Haushalt 2020 eingeplant. Die gesamte Planung für die Transferaufwendungen liegt bei rd. 8 Mio. EUR.

Die interne Umbuchung der Wohnheimkosten vom Profitcenter 313001 (Leistungen) auf das Profitcenter 314006 (Unterbringung) in Höhe von rd. 930 T EUR wurden bei den Leistungen innerhalb Einrichtung veranschlagt. Der Personenkreis für den die Wohnheimkosten umgebucht werden, sind Personen mit einer Duldung oder Asylbewerbende die länger als 24 Monate in einer Unterkunft des Landkreises wohnen. Demnach muss die interne Umbuchung unter den Transferaufwendungen außerhalb Einrichtung gebucht werden. Dies wurde in der Prognose zum 31.12.20 berücksichtigt.

Betrachtet man den Verlauf der Transferaufwendungen ohne die interne Verrechnung der Wohnheimkosten, so erhöhen sich die Leistungen für Personen innerhalb Einrichtung um rund 30 T EUR von 1,80 Mio. EUR auf 1,83 Mio. EUR. Die Leistungen für Personen außerhalb Einrichtung sind ohne die interne Verrechnung der Wohnheimkosten von 5,25 Mio. EUR auf 5,16 Mio. EUR um rund 90 T EUR gesunken.

Leistungsausgaben nach AsylbLG (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Personen außerh. Einrichtungen	-5.245.374	-6.094.710	-849.336
Personen innerh. Einrichtungen	-2.740.734	-1.834.099	906.635
Summe	-7.986.108	-7.928.809	57.299

Der Kalkulation der Planansätze liegt die Annahme zugrunde, dass 2020 durchschnittlich 1.469 Personen monatlich Leistungen nach dem AsylbLG erhalten – 462 Personen in Einrichtungen und 1.007 Personen außerhalb Einrichtungen. Die Prognose zum 31.12.20 beinhaltet die bis zu diesem Zeitpunkt gebuchten Transferaufwendungen und die noch zu erwartenden Rechnungen, die noch nicht gebucht wurden.

Ergebnis Leistungsausgaben:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.2020 geht die Verwaltung von Leistungsausgaben in Höhe von rd. 7,9 Mio. EUR sowie von einer internen Verrechnung der Wohnheimgebühren von etwa 930 T EUR aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um rd. 57 T EUR.

6. Prognose (31.12.20): Sicherheitsdienste

Die Kosten für den Sicherheitsdienst liegen im Haushaltsplan 2020 bei rd. 1,36 Mio. EUR. Das Amt für Migration und Integration geht in der Prognose zum 31.12.20 davon aus, dass deutlich höhere Aufwendungen in Höhe von etwa 3,4 Mio. EUR anfallen.

Kosten Sicherheitsdienst (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Sicherheitsdienste	-1.356.000	-3.392.198	-2.036.198

Die Kosten der Sicherheitsdienste hängen direkt von der Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden und den angeforderten Einsatzstunden ab.

Der Sicherheitsdienst wurde zur Kontrolle der Betretungsverbote der Gemeinschaftsunterkünfte bis zum 15.06.20 und zur Überwachung an Quarantänestandorte bis zum 31.12.20 aufgestockt. Während der Allgemeinverfügung "Betretungsverbot in den Gemeinschaftsunterkünften" wurde der Zutritt durch die Security an allen Standorten kontrolliert.

Zusätzlich fallen unter diese Aufwendungen die DRK-Hausnotrufknöpfe mit denen die Mitarbeitenden vor Ort, falls nötig, die Polizei alarmieren können.

Ergebnis Sicherheitsdienste:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.2020 geht die Verwaltung von Kosten für den Sicherheitsdienst in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR aus. Dies entspricht einer Verschlechterung zum Planansatz in Höhe von rd. 2 Mio. EUR insbesondere aufgrund der Überwachung des Betretungsverbotes und der Quarantäneobjekte.

7. Prognose (31.12.20): Gebäudekosten

Der Haushaltsplan 2020 sieht für die Gebäudekosten einen Planansatz von rd. 5,09 Mio. EUR vor. In der Prognose zum 31.12.2020 geht das Amt von geringeren Kosten aus.

Gebäudekosten (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Gebäudekostenumlage	-5.091.874	-4.528.551	563.323

Zu einem großen Teil handelt es sich bei den Gebäudekosten um fixe Kosten wie die Miete, Nebenkosten und Abschreibungen, die der Höhe nach nicht beeinflussbar sind. Für den aktuellen Gebäudebestand prognostiziert die Kreisverwaltung Kosten in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR. Die Kosten werden zwar über die Spitzabrechnung durch das Land erstattet, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.

Ergebnis Gebäudekosten:

- ⇒ In der Prognose zum 31.12.2020 geht die Verwaltung von Gebäudekosten in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR aus. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um rd. 563 T EUR.

8. Prognose Fehlbelegerabgabe (31.12.20)

Der Haushaltsplan 2020 beinhaltet eine Fehlbelegerabgabe in Höhe von 1,68 Mio. EUR. Insgesamt fällt die Fehlbelegerabgabe um rund 111 T EUR höher aus als geplant.

Fehlbelegerabgabe (in EUR)

Kostenart	Plan 2020	Prognose 31.12.20	Abweichung Prognose/Plan
Fehlbelegerabgabe	-1.684.800	-1.796.087	-111.287

Die Planung basierte auf der voraussichtlichen Fehlbelegeranzahl im Jahr 2020. Tatsächlich wird im Jahr 2020 die Fehlbelegerabgabe des Jahres 2019 den Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt, da die abschließende Berechnung erst nach dem Jahresabschluss möglich ist. Anders als im Jahr 2018 wird die Fehlbelegerabgabe 2019 für das ganze Jahr berechnet.

Ergebnis Fehlbelegerabgabe:

⇒ Die Fehlbelegerabgabe beträgt 1,79 Mio. EUR. Gegenüber dem Planansatz entspricht dies einer Verbesserung um rd. 111 T EUR.

9. Übersicht Risiken - Risikomatrix

	hoch			
Auswirkungen	mittel	(1)	(2)	
	gering			
		gering	mittel	hoch
		Eintrittswahrscheinlichkeit		

(1) Wohnheimgebühren – Forderungsausfälle

Bei den Wohnheimgebühren muss beachtet werden, dass ein Großteil der Gebühren aus Forderungen besteht, die noch nicht bezahlt sind.

(2) Spitzabrechnung / Konnexität

Die Planung der tatsächlichen Erstattung gestaltet sich schwierig, da erfahrungsgemäß nicht alle Kosten anerkannt werden.